

Satzung über die Erhebung  
der Gebühren für die  
Benutzung des  
Verbandsgemeindearchivs  
(Archivgebührensatzung)  
der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 29. Mai 1998

mit Änderung vom

- 13. Juni 2001

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivgebührensatzung) der Verbandsgemeinde E D E N K O B E N vom 29. Mai 1998**

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 der Satzung über die Benutzung des Gemeindearchivs, die gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft tritt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne des § 4 der Archivsatzung erteilt werden,
- b) wer von der Archivverwaltung beraten wird,
- c) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.

### **§ 3** Gebührenarten

Es werden erhoben

- a) Benutzungsgebühren (§ 6)
- b) Verwaltungsgebühren (§ 7).

### **§ 4** Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. Sie entsteht im übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5** Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand und nach dem Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

### **§ 6** Benutzungsgebühren

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

- a) für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlicheren mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivars 30,00 DM und einer Verwaltungskraft 15,00 DM.
- b) für die Fertigung von Fotokopien je Stück

|         |          |
|---------|----------|
| DIN A 4 | 0,30 DM  |
| DIN A 3 | 0,30 DM. |

- c) für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften

|   |         |
|---|---------|
| aa) aus einfachen Texten je Schreibmaschinenseite | 5,00 DM |
|---|---------|

|   |           |
|---|-----------|
| bb) bei schwierigen Abschriften und Auszügen<br>(z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten) | 15,00 DM. |
|---|-----------|

- d) für die Beglaubigung von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien aus dem Archivgut für jede Seite 5,00 DM

- e) für die Entleihung von Ausstellungsmaterial  
(Archivalien je Stück und Monat) 2,00 DM bis 200,00 DM.

### § 7

#### Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben

- a) für die Genehmigung zur Vervielfältigung oder Weitergabe  
von Reproduktionen an Dritte 5,00 DM bis 200,00 DM
- b) für die Genehmigung zur Benutzung von Kameras oder  
anderen Hilfsmitteln zur selbständigen Ablichtung von  
Archivgut 2,00 DM bis 50,00 DM
- c) für die Genehmigung zur Selbstanfertigung von  
Reproduktionen 2,00 DM bis 100,00 DM

### § 8

#### Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten:

- a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenen  
Entgelte für Postleistungen sowie für die Wertversicherung,
- b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.

### § 9

#### Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung  
abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des  
Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

**§ 10**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edenkoben, den 29. Mai 1998



*Olaf Gouasé*

Olaf Gouasé  
Bürgermeister

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivgebührensatzung) der Verbandsgemeinde E D E N K O B E N**

**vom 13. Juni 2001**

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 9 der Satzung über die Benutzung des Gemeindearchivs, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs vom 29. Mai 1998 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

#### § 6 „Benutzungsgebühren“ wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ und die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 EUR“ ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird die Angabe „0,30 DM“ durch die Angabe „0,15 EUR“ ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird bei Buchstabe aa) die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ und bei Buchstabe bb) die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 EUR“ ersetzt.
4. In Buchstabe d) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.
5. In Buchstabe e) wird die Angabe „2,00 DM bis 200,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR bis 100,00 EUR“ ersetzt.

#### § 7 „Verwaltungsgebühren“ wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird die Angabe „5,00 DM bis 200,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR bis 100,00 EUR“ ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird die Angabe „2,00 DM bis 50,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR bis 25,00 EUR“ ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird die Angabe „2,00 DM bis 100,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen der Satzung vom 29. Mai 1998 außer Kraft.

Edenkoben, den 13. Juni 2001



*Olaf Gouasé*

Olaf Gouasé  
Bürgermeister